



**Alzheimer Gesellschaft
Marburg-Biedenkopf e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Alzheimer Gesellschaft Marburg-Biedenkopf“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Marburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Hilfen für allen von der Alzheimerschen Krankheit oder von anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Diese Bemühungen schließen Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligte ein.
- (2) Der Verein ist bestrebt, die Qualität und Koordination der verschiedenen Hilfeangebote im ambulanten, teilstationären, stationären und ergänzenden Bereich zu fördern, mit dem Ziel, die Versorgungssituation von Patienten zu verbessern. Dies erfolgt u.a. durch eine enge Zusammenarbeit im Gerontopsychiatrischen Verbund Marburg-Biedenkopf.
- (3) Durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit will der Verein über die Alzheimerische Krankheit informieren, um Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die Betroffenen und ihre Familien zu fördern.
- (4) Der Verein unterstützt den Aufbau von Selbsthilfestruckturen, wie z.B. die Gründung von Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen, Helferkreisen und Wohnprojekten unter anderem in Zusammenarbeit mit regionalen Verbänden und Anbietern und arbeitet in diesen Strukturen auf Dauer angelegt mit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person erwerben, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Dem Verein können auch natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Die fördernden Mitglieder haben keine Stimmrechte.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Beitrittsantrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8) und
- der Beirat (§ 13).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Bestellung eines vereidigten Sachverständigen für die Prüfung des Jahresabschlusses.
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - e) Entlastung des Vorstands.
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Bildung von Beiräten.
 - h) Beschlussfassung von Satzungsänderungen:

Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen und vertretenden Vereinsmitglieder erforderlich.

- i) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen.
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- k) Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes.
- l) Genehmigung des Jahresabschlusses.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der eine Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf oder auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Im Antrag auf Einberufung müssen Zweck und Gründe angegeben werden.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, über die Auflösung des Vereins Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand.
Der Vorstand besteht aus erstem und zweitem Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und mindestens drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt für die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger wählen.

§ 9 Form von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und in Mitgliederversammlungen erfolgten Wahlen und gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder eines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 9 gilt entsprechend.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss diesen Tagesordnungspunkt bei Vornahme der Einladung enthalten.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß diesen Tagesordnungspunkt bei Vornahme der Einladung enthalten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 13 Beirat

In den Beirat werden Personen berufen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und/oder ihrer persönlichen Reputation dem Verein für dieses Ehrenamt geeignet erscheinen. Der Beirat tritt in der Öffentlichkeit, in Abstimmung mit dem Vorstand, fürsprechend für Betroffene und ihre An- und Zugehörigen ein. Er besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren berufen werden.

Marburg, den 12. Mai 2014